

Landeshauptmann Günther Platter

Frau
KO Dr. Andrea Haselwanter-Schneider
Abgeordnete zum Tiroler Landtag
**über den Präsidenten
des Tiroler Landtages**
Herrn DDr. Herwig van Staa
im Hause

Telefon 0512/508-2000
Fax 0512/508-742005
landeshauptmann@tirol.gv.at

DVR:0059463

**Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Andrea Haselwanter-Schneider betreffend „Wie viele Weisungen haben Sie im Laufe der aktuellen Legislaturperiode an die Mitarbeiter Ihrer Fachabteilungen ausgesprochen?“ (488/16) -
Anfragebeantwortung**

Geschäftszahl LHGP-GE-11/38

Innsbruck, 11.11.2016

Sehr geehrte Frau Abgeordnete!

In der Sitzung des Tiroler Landtages im Oktober 2016 haben Sie eine schriftliche Anfrage betreffend „Wie viele Weisungen haben Sie im Laufe der aktuellen Legislaturperiode an die Mitarbeiter Ihrer Fachabteilungen ausgesprochen“ an mich gerichtet und um Beantwortung nachstehender Fragen ersucht:

- 1.) *Als Weisung ist eine von einem Verwaltungsorgan erlassene normative Anordnung zu verstehen, die sich - ausschließlich - an nachgeordnete Organe richtet; eine Weisung kann nur regeln, wie das betreffende Organ die ihm übertragene Funktion auszuüben hat (interne Norm). Für eine Weisung ist typisch, dass sie Handlungs- oder Unterlassungspflichten begründet. Weisungen können keine Rechte und Pflichten im Außenverhältnis schaffen und sind - zielt ihr Inhalt darauf ab - insoweit absolut nichtig. Die Abgrenzung von „Innen- und Außenverhältnis“ kann - zB im Dienstrecht schwierig sein. ...Weisungen können abstrakt oder konkret, generell oder individuell sein. Weisungen werden oft als „Erlässe“ bezeichnet, generelle Weisungen auch als „Verwaltungsverordnungen“; sie sind an keine Form gebunden. Auch ein „Ersuchen“ kann eine Weisung sein, wenn sich aus dem Zusammenhang der verpflichtende Charakter ergibt; Weisungen können auch schlüssig erteilt werden. Weisungen müssen den Bediensteten tatsächlich in geeigneter Weise zur Kenntnis gebracht werden.*

Im Lichte dieser rechtlichen Auslegung, wie viele Weisungen haben Sie im Laufe der aktuellen Legislaturperiode erteilt?

- 2.) *Zu welchen Einzelfällen bzw. Projekten haben Sie eine Weisung erteilt?*
- 3.) *Wie lautet Ihre Begründung für die jeweilige Weisung?*
- 4.) *Haben sich die betroffenen Beamten gegen diese Weisungen mündlich oder schriftlich gewehrt?*
- 5.) *Wenn ja, mit welcher Begründung bzw. mit welchen Begründungen haben sie sich gewehrt?*
- 6.) *Haben die betroffenen Beamten diese Weisungen umgesetzt?*
- 7.) *Wenn ja, mit welchen Folgen für das jeweilige Projekt bzw. Vorhaben?*
- 8.) *Wenn nein, welche Konsequenzen hatte dies?*
- 9.) *Ist Ihnen im Lichte der oben zitierten, rechtlichen Auslegung gänzlich bewusst, was alles eine Weisung ist?*
- 10.) *Wenn nein, warum nicht?*
- 11.) *„Die neue Landesregierung legt einen Schwerpunkt auf Transparenz“, so Wolf und Mair in einer Aussendung. " Weisungen von Regierungsmitgliedern sind in der Verfassung verankert, also rechtlich möglich und Weisungen sind an und für sich grundsätzlich nichts Schlechtes. Wir wollen aber, dass Regierungsmitglieder, die Weisungen in ihren Ressorts geben, diese künftig öffentlich machen, damit hier die volle Transparenz gegeben ist.“ „Wer als Regierungsmitglied eine Weisung gibt“, so Wolf und Mair weiter, „hat meist gute Gründe für diese konkrete Weisung. Daher haben unsere Regierungsmitglieder auch kein Problem damit, diese Weisungen künftig öffentlich zu begründen. Wir als Klubobmänner garantieren, dass es in dieser Legislaturperiode keine Weisung von Regierungsmitgliedern gibt, die nicht öffentlich gemacht und öffentlich begründet wird.“*

Wo haben Sie die von Ihnen im Laufe der aktuellen Legislaturperiode an die Mitarbeiter Ihrer Fachabteilung erteilten Weisungen öffentlich gemacht?

- 12.) *Warum haben Sie bisher keine Ihrer Weisungen, entgegen der Ankündigung (siehe Frage 11), öffentlich gemacht und begründet?*
- 13.) *Warum sind Sie in Ihrer Regierungsarbeit auf Weisungen angewiesen?*

Ihre Fragen darf ich wie folgt beantworten:

Gemäß § 31 der Landtagsgeschäftsordnung ist jeder Abgeordnete berechtigt, in den Angelegenheiten der Landesverwaltung an die Mitglieder der Landesregierung schriftliche Fragen über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches zu richten.

Grundsätzlich ist der in der vorliegenden schriftlichen Anfrage unter Hinweis auf Mayer/Muzak, Bundesverfassungsrecht, 2015, S. 156 f. dargelegte Weisungsbegriff im Rechtsinn zutreffend. Unter Zugrundelegung dieses sehr weiten Weisungsbegriffes ist jeder Auftrag ("Ersuchen" oder ein "Gebetenwerden" durch einen Vorgesetzten bzw. eine vorgesetzte Stelle) als Weisung zu qualifizieren. Die große Anzahl in der täglichen Arbeit steht einer Erfassung letztlich auch entgegen.

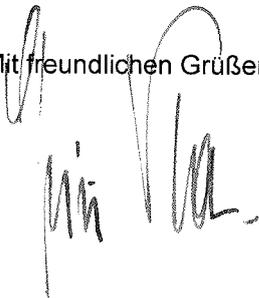
Demgegenüber wird unter einer „Weisung“ im engen Sinn und im eigentlichen Sprachgebrauch wohl zu verstehen sein, dass sich ein Regierungsmitglied über rechtliche Bedenken und/oder Einwände der untergeordneten Organe hinwegsetzt, oder eine wie immer anderslautende Entscheidung trifft bzw. anordnet.

Unter Zugrundlegung dieses Verständnisses darf ich Ihnen gesamthaft berichten, dass ich im Laufe der aktuellen Legislaturperiode keine Weisungen im engeren Sinne an Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in meinem Zuständigkeitsbereich erteilt habe.

Vielmehr habe ich im Zuge der öffentlichen Diskussion vor dem Sommer einvernehmlich mit allen Regierungsmitgliedern eine konkrete Vorgehensweise für Weisungen im engeren Verständnis, im Lichte von Demokratie und Transparenz festgelegt. Demnach werden Weisungen im engen Verständnis in der Regierungssitzung zeitnah berichtet und im Sitzungsprotokoll festgehalten.

Ich möchte aber auch bei dieser Gelegenheit betonen, dass das Weisungsprinzip ein wesentliches Element der Bundesverfassung für die Organisation und Führung der Verwaltung ist und damit grundsätzlich nicht negativ und in Frage zu stellen ist.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'M. V. A.', written in a cursive style.